

45. 1. Ist der Konkursverwalter zur Aufnahme des Prozeßverfahrens befugt, wenn der Gemeinschuldner den Klagenanspruch nach der Rechtshängigkeit, aber vor der Eröffnung des Konkursverfahrens abgetreten hat?

B.P.D. § 265.

R.D. § 10.

2. Sind gegen den von einer Aktiengesellschaft erhobenen Anspruch auf Brandentschädigung Einwendungen des Versicherers, dahin gehend, der Vorstand der Gesellschaft habe den Brand vorsätzlich angelegt, Rettung böswillig unterlassen, wissentlich falsche Angaben über den Schaden gemacht, zuzulassen?

VII Zivilsenat. Ur. v. 4. Juni 1907 i. S. B. Feuerversicherungsgesellschaft u. Gen. (Bekl.) w. Sch. Konkursverm. (Pl.). Rep. VII. 379/06.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Aktiengesellschaft B. war bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften gegen Brandschaden versichert. In ihren Fabrikräumen brach Feuer aus, und sie erhob Klage auf Zahlung der Brandentschädigung. Nach der Zustellung der Klage trat sie den Anspruch aus den Versicherungsverträgen an die W. Vereinsbank ab; demnächst wurde der Konkurs über das Vermögen der Aktiengesellschaft eröffnet, und der Konkursverwalter nahm das Verfahren auf. Die verklagten Versicherungsgesellschaften bestritten die Befugnis des Konkursverwalters hierzu und wendeten weiter ein, daß der Anspruch auf die Versicherungssumme verwirkt sei, da der die versicherte Aktiengesellschaft zur Zeit des Brandes vertretende Direktor den Brand vorsätzlich angelegt, Rettung böswillig unterlassen und wissentlich falsche Angaben über den Schaden gemacht habe. Beide Instanzen haben die Aufnahme des Verfahrens durch den Konkursverwalter

zugelassen, vom Oberlandesgericht ist dies durch Zwischenurteil ausgesprochen.

Über den Anspruch selbst erkannte das Landgericht unter Zulassung des Einwandes falscher Schadensliquidation auf einen Eid für den Konkursverwalter. Das Oberlandesgericht wies die erwähnten Einwendungen der Beklagten aus Rechtsgründen zurück und verurteilte durch Teilurteil zur Zahlung der festgestellten Entschädigungssumme an die W. Vereinsbank.

Auf die Revision der Beklagten wurde dieses Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„I. Der erste Angriff der Revision ist gegen die im Zwischenurteile vom 6. Oktober 1905 getroffene, nach § 548 B.P.O. der Beurteilung des Revisionsgerichts mitunterliegende Entscheidung gerichtet. Die Revision erachtet die Zurückweisung der Einrede der Beklagten, der Konkursverwalter sei, da die Ansprüche auf die Versicherungssumme bereits vor der Konkursöffnung abgetreten seien, zur Geltendmachung dieser Ansprüche nicht befugt, für rechtsirrtümlich.

Dieser Angriff ist nicht gerechtfertigt. Die Zulassung des Konkursverwalters als Kläger findet vielmehr, ohne daß es des Eingehens auf die weiteren Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts bedarf, schon ihre Rechtfertigung in der, auch im Zwischenurteile in erster Reihe angezogenen, Bestimmung des § 265 B.P.O.

Unstreitig sind die Abtretungen nach Erhebung der Klage seitens der Aktiengesellschaft W., also nach Rechtshängigkeit (§ 268 B.P.O.) der Streitfache erfolgt. Solche nach § 265 Abs. 1 B.P.O. zulässigen Abtretungen haben nach der Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 a. a. O. auf den Prozeß keinen Einfluß. Danach bleiben, ungeachtet der Abtretung der im Streit befangenen Forderung und ohne Rücksicht auf die materielle Wirkung deression, die Parteien hinsichtlich der formellen Prozeßführung dieselben und sind ebenso berechtigt wie verpflichtet, die zur Fortführung und Erledigung des Rechtsstreits nach der Prozeßordnung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 40 S. 340.

Die Aktiengesellschaft W. hätte somit, falls der Konkurs nicht eröffnet wäre, den Prozeß fortzuführen gehabt; sie blieb für das Prozeßverfahren die den Versicherungsanspruch verfolgende Klägerin.

Durch die Konkursöffnung trat in dieser Beziehung eine Änderung nicht ein; der Prozeß blieb auch nach der Eröffnung des Konkurses als ein solcher der Aktiengesellschaft anhängig. Die Konkursöffnung hatte nur zur Folge, daß das einen vermögensrechtlichen Anspruch betreffende Verfahren gemäß § 240 B.P.O. unterbrochen wurde, und daß der Rechtsstreit nun nicht mehr durch die Gemeinschuldnerin, sondern nach erfolgter Aufnahme des Verfahrens durch den Konkursverwalter fortzuführen war. Daß letzterer, wenn die Abtretungen nicht erfolgt wären, nach § 10 R.O. zur Aufnahme des Rechtsstreits befugt war, ist nicht zweifelhaft. Die Abtretungen können diese Befugnis nicht aufheben; denn sie haben, wie ausgeführt ist, auf die prozessuale Lage des Rechtsstreits keinen Einfluß. Zu entscheiden bleibt über einen von der Gemeinschuldnerin erhobenen vermögensrechtlichen Anspruch, über den die Verfügung jetzt dem Konkursverwalter zugefallen ist. Erachtet er die Weiterverfolgung dieses Anspruchs, obwohl das materielle Gläubigerrecht auf andere übergegangen ist, dennoch im Interesse der Konkursmasse für dienlich, so sind die Beklagten nicht berechtigt, der Aufnahme des Verfahrens zu widersprechen. Ihre prozessuale Lage ist dadurch in keiner Weise verschlechtert; der materiellen Bedeutung der Abtretungen trägt der vom Kläger gestellte Eventualantrag, nach dem in den Vorinstanzen auch erkannt ist, Rechnung.

II. Weiter greift die Revision die Beurteilung des Berufungsgerichts, daß das von den Beklagten behauptete Verhalten des Direktors G. den erhobenen Ansprüchen auf die Versicherungssumme nicht entgegenstehe, als rechtsirrtümlich an. Diesen Angriffen war der Erfolg nicht zu versagen. Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die von den Beklagten in der erwähnten Richtung erhobenen Einwendungen zurückweist, sind nicht aufrecht zu erhalten. Sie lassen, indem sie aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Verantwortlichkeit der versicherten Gesellschaft für die ihrem Vorstande zur Last gelegten Verschuldungen verneinen, der vorliegend durch die Versicherungsverträge begründeten besonderen Rechtslage nicht ausreichende Würdigung zuteil werden.

Auszugehen ist davon, daß es sich hier um Ansprüche handelt, welche für die versicherte Aktiengesellschaft aus mit ihr abgeschlossenen Verträgen geltend gemacht werden, daß deshalb die in den Ver-

sicherungsbedingungen niedergelegten Satzungen für die Berechtigung ihrer Forderung maßgebend sind, und nicht allgemeine Rechtsgrundsätze ihr Verhältnis zu den verklagten Versicherungsgesellschaften regeln. Der Versicherungsvertrag ist ein gegenseitiger, und zu den Pflichten des Versicherten gehört neben der Zahlung der Prämie auch noch ein solches Verhalten, wie es die Versicherungsbedingungen von ihm fordern; aus der Verletzung der vertragsmäßigen Verhaltenspflichten kann vom Versicherer der Verlust des Versicherungsanspruchs hergeleitet werden.

Versichert ist hier eine Aktiengesellschaft; sie kann als solche nur durch ihre Organe in das Rechtsleben eingreifen, nur durch sie Rechte erwerben, Verpflichtungen erfüllen. Das zu ihrer Vertretung berufene Organ ist ihr Vorstand (§ 231 H.G.B.). Durch ihn erwirbt die Gesellschaft den Versicherungsanspruch; durch ihn erfüllt sie ihre Vertragspflichten, und folgerecht wirkt deshalb auch Nichterfüllung oder Zuwiderhandeln gegen die Vertragspflichten seitens des Vertretungsorgans unmittelbar gegen die Gesellschaft selbst. Verletzung solcher Vertragspflichten, die nach den Versicherungsbedingungen den Verlust des Anspruchs auf die Versicherungssumme nach sich ziehen, halten die Beklagten aber der Klageforderung entgegen.

Zuerst kommt hierbei in Betracht die Behauptung, daß der damals allein den Vorstand der Aktiengesellschaft bildende Direktor G. den Brand der Fabrik vorsätzlich herbeigeführt habe. Wenn es sich darum handelte, ob aus dieser ihrem Vorstande vorgeworfenen unerlaubten Handlung die Aktiengesellschaft schadensersatzpflichtig geworden sei, würde allerdings in Frage kommen, ob die Handlung, wie dies nach § 81 H.G.B. und, sofern gemeines Recht anzuwenden ist, auch nach dessen Grundsätzen zur Begründung der Ersatzpflicht der vertretenen Gesellschaft erforderlich ist, in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangen wurde. Das ist aber nicht entscheidend, wenn, wie dies nach dem Tatbestand des Berufungsurteils geschehen ist, und wie die Revision ausdrücklich wiederum hervorgehoben hat, aus der Brandstiftung Verwirkung des Anspruchs wegen Verletzung der Vertragspflichten hergeleitet wird. Es kommt dann auch nicht darauf an, ob die Tat aus von den Vorstandsbefugnissen unabhängigen Beweggründen verübt worden ist. Zur Begründung des Einwands der Verwirkung des Anspruchs reicht vielmehr aus,

daß behauptet ist, entgegen dem Vertragszweck der Sicherung gegen die durch einen zufälligen Brand herbeigeführte wirtschaftliche Schädigung sei der Schaden vorsätzlich verursacht. Ist dies — wie die Beklagten behaupten — durch dasjenige Organ geschehen, welches die Versicherungsbedingungen für die versicherte Gesellschaft zu erfüllen hatte, so ist damit eine Vertragsverletzung begangen, als deren Folge § 10 der Versicherungsbedingungen Verlust des Anspruchs auf Entschädigung vorsieht. Diese Folge aber trifft die versicherte Aktiengesellschaft als Vertragsgegnerin, ohne daß dies noch besonders in den Bedingungen ausgesprochen zu werden brauchte.

Dieselbe rechtliche Beurteilung greift Platz hinsichtlich der weiteren Behauptung der Beklagten, der Anspruch sei nach § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 der Versicherungsbedingungen dadurch verwirkt, daß G. böswillig Rettung unterlassen, Beläge, Beweise und Verzeichnisse, welche die Versicherer zu fordern berechtigt seien, nicht beigebracht habe. Auch hier sind Handlungen und Unterlassungen desjenigen Organs, welches die versicherte Gesellschaft in der Vertragserfüllung zu vertreten hat, identisch mit Handlungen und Unterlassungen der Vertragskontrahentin selbst. Durch das Vertretungsorgan begangene Vertragsverletzungen haben die Verwirkung des Anspruchs auch hier zur Folge, soweit die Vertragsbedingungen Verwirkung an solche Verletzungen knüpfen.

Angaben im Schadensermittlungsverfahren endlich können für eine versicherte Aktiengesellschaft gar nicht anders als durch das sie vertretende Organ gemacht werden. Der Vorstand spricht für die Gesellschaft; seine Erklärungen sind diejenigen der Versicherten selbst, und, sofern von ihm dabei betrügerisch gehandelt wird, müssen notwendigerweise die Folgen einer dadurch begangenen Vertragsverletzung die versicherte Gesellschaft treffen. Sind Verwirkungsfolgen schon an wissentlich falsche Angaben über den Umfang des Schadens geknüpft, so ist auch nicht entscheidend, daß diese Angaben, weil der Versicherer ihnen nicht geglaubt hat, tatsächlich zu einer ungerechtfertigten Schadensfestsetzung nicht geführt haben. Auch der Betrugsversuch kann nach den Versicherungsbedingungen schon die Verwirkung zur Folge haben.

Aus diesen rechtlichen Gesichtspunkten ist die Einwendung der Beklagten, der Anspruch auf die Versicherungssumme sei in-

folge von Vertragsverletzungen durch den Direktor G. verwirkt, vom Berufungsgericht einer erneuten tatsächlichen Prüfung zu unterziehen.“ . . .